

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemeck

Fläming
BOTE

6. Jahrgang

Freitag, den 11. November 2011

Nummer 11/2011 – Woche 45



Kirche Grubo – Blick auf den Altar zum Erntedankfest

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Aufstellung Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ gemäß § 5 Abs. 2 BauGB – Gemeinde Planebruch Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming Seite 4
- Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2011 mit Bekanntmachungsanordnung Seite 6
- Haushaltssatzung der Stadt Niemeck für das Haushaltsjahr 2011 mit Bekanntmachungsanordnung Seite 7
- Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2011 mit Bekanntmachungsanordnung Seite 8
- Haushaltssatzung der Gemeinde RabensteinFläming für das Haushaltsjahr 2011 mit Bekanntmachungsanordnung Seite 9
- Abwasserentsorgungsverband Niemeck:
Einladung zur Verbandsversammlung des AEV Niemeck Seite 11
- Abwasserentsorgungsverband Niemeck:
Gemeinsamer Hinweis für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden des AEV Niemeck Seite 11

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Aufstellung Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ gemäß § 5 Abs. 2 BauGB – Gemeinde Planebruch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch hat in der öffentlichen Sitzung am 19. September 2011 beschlossen:

1. Die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ nach § 5 Abs. 2 BauGB.
2. Anlass und Ziel ist die Sicherung der kontrollierten Errichtung von Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben unter Berücksichtigung einer gesamtgemeindlichen Untersuchung der Standorte nach bestimmten Kriterien auf ihre Eignung als potentielle Konzentrationszonen der Windkraftanlagen.

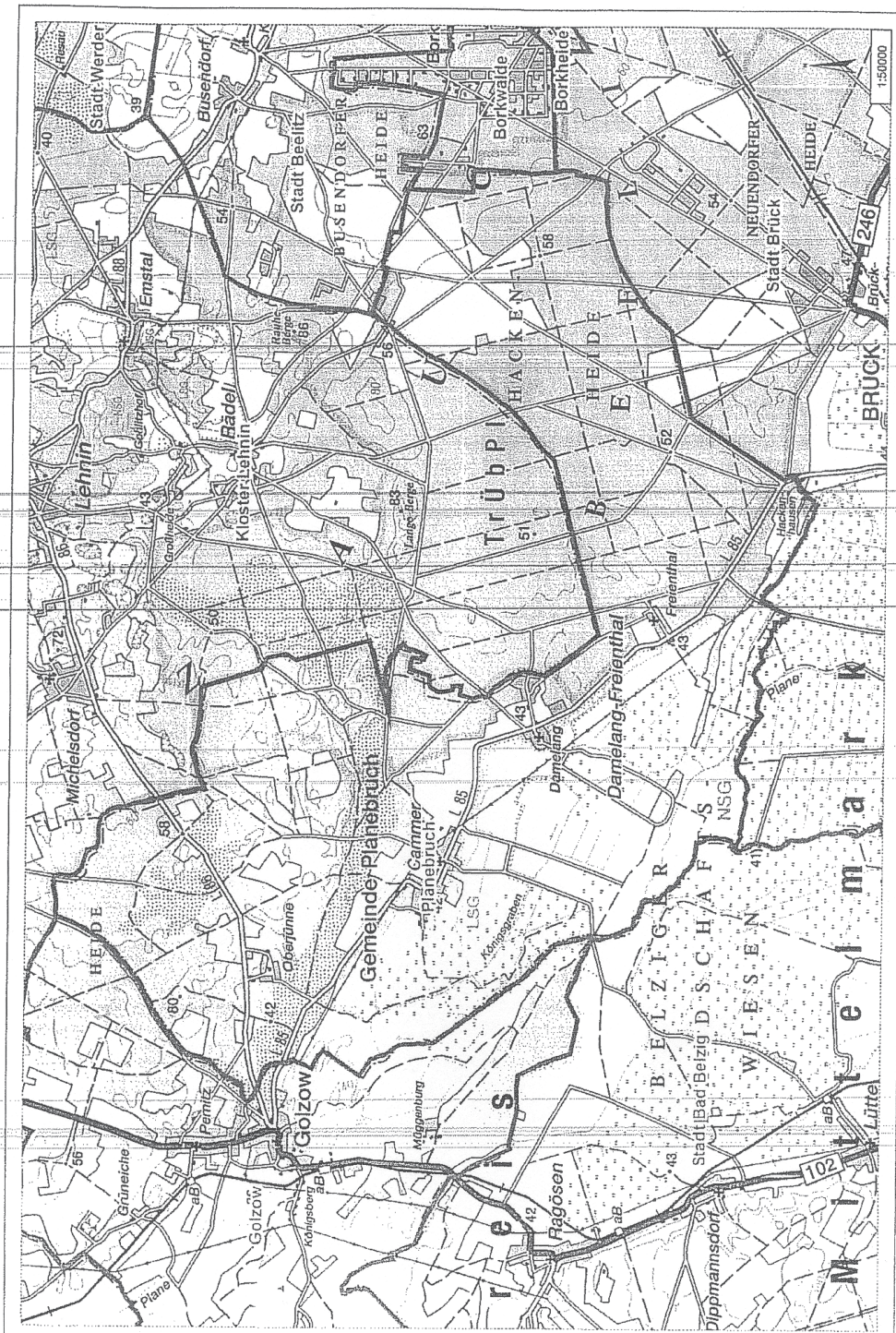
3. Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

4. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 26.10.2011



Großmann
Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in den Sitzungen am 13.12.2010 / 08.06.2011 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Präambel

Nach § 49 a BbgStrG obliegt der Gemeinde Rabenstein/Fläming die Pflicht zur Straßenreinigung für öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Die Gemeinde Rabenstein/Fläming überträgt diese Pflicht zur Straßenreinigung den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke, soweit sie nicht selbst die Straßenreinigung für die öffentlichen Straßen in dem in dieser Satzung bestimmten Umfang durchführt.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder für die eine Widmung unterstellt wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der in der geschlossenen Ortslage liegenden öffentlichen Straßen wird den Grundstückseigentümern der erschlossenen Grundstücke auferlegt, soweit diese nicht in dem in § 2 Abs. 3 dieser Satzung geregelten Umfang durch die Gemeinde Rabenstein/Fläming wahrgenommen wird.
- (3) Die Straßen bestehen in der Regel aus Fahrbahn und Gehweg bzw. kombiniertem Geh- und Radweg. Zur Fahrbahn gehören auch vorhandene Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bushaltebuchten, Parkbuchten, Radwege sowie Baumscheiben. Gehweg sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, hierzu gehören auch Traufstreifen, die niveaugleich mit dem Gehweg sind. Als Gehweg gilt auch ein gemeinsamer Geh- und Radweg nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in sonstigen Bereichen ein Gehweg nicht erkennbar vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (4) Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Reinigungspflichtig im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben bzw. nehmen dürfen.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Die Gemeinde Rabenstein/Fläming führt auf den Fahrbahnen der in der Anlage verzeichneten öffentlichen Straßen jährlich in der Zeit vom 01. November bis 31. März ausschließlich die Winterwartung durch.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein anderer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Rabenstein/Fläming mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen.
Die Zustimmung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden sein.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Durch die Grundstückseigentümer sind zu reinigen:
 - a) Gehwege
Gehwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind,
 - b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,50 m (bei entsprechend vorhandener) Breite, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
 - c) Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen in 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, sofern und soweit entlang der Grundstücksgrenze Straßeneinbauten oder dgl. liegen, entlang dieser Einbauten,
 - d) selbständige Gehwege
selbständige Gehwege sind die Gehwege, die nicht fahrbahnbegleitend geführt werden,
 - e) Treppen und sonstige Anlagen, die die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße/Gehweg o.ä. herstellen,
 - f) Fahrbahnen,
 - g) kombinierte Rad- und Gehwege
Geh- und Radwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die gemeinsame Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer bestimmt sind,
 - h) Straßenbegleitgrün
es handelt sich um einen unselbständigen Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/kombiniertem Geh- und Radweg und Grundstücksgrenze befindet,
 - i) Straßenbäume/Baumscheiben
die Straßenbäume befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche; bei nicht bauseitig abgegrenzten Baumscheiben ist eine Fläche im Durchmesser von 2,00 m dem Straßenbaum zuzuordnen.
- (2) Die Reinigungsverpflichtung der Grundstückseigentümer erstreckt sich grundsätzlich auf die Länge des an der Straße anliegenden Grundstückes. Ist ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, gilt die Reinigungsverpflichtung für die Länge des an den Straßen liegenden Grundstückes.
Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (z.B. Hinterliegern) besteht die Gesamtverpflichtung aller Grundstückseigentümer. Die Gemeinde Rabenstein/Fläming kann verlangen, dass die Erfüllung dieser Gesamtverpflichtung durch Organisationsordnung aller Verpflichteten nachgewiesen wird.
- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Straßenreinigungsverpflichtung jeweils bis zur Straßenmitte.
- (4) An Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht bis einschließlich der Entwässerungsmulde, des Straßenbordes bzw. Straßenrandes in einer Breite von 0,30 m der jeweiligen Straße.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind ganzjährig zu reinigen. Die Reinigungsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Sie ist nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung, jedoch mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (2) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Das Kehricht bzw. sonstiger Unrat ist unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn, der Straßenrinne,

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben, den stadteigenen Papier- bzw. Abfallkörben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zugeführt werden.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung nicht von seiner ggf. auch unmittelbaren Reinigungspflicht zur Gefahrenabwehr.
- (4) Während der Vegetationsperiode ist das Straßenbegleitgrün kurz (max. 10 cm Wuchshöhe) zu halten.

§ 5

Umfang des Winterdienstes

- (1) Auf der Fahrbahn sind bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
- (2) Der Gehweg ist bei Schneefall in einer Breite von 1,5 Metern freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte in der gleichen Breite mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, wobei die Verwendung von nicht umweltverträglichen Stoffen und Aschen unzulässig ist.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) zulässig, in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und an gefährlichen Stellen der Gehwege.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sowie deren Beschilderung sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Es ist untersagt, zusätzlich Schnee und Eis von Grundstücken in den öffentlichen Straßenraum zu transportieren und dort abzulagern.

- (8) Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

§ 6

Anordnung im Einzelfall

- (1) Die Gemeinde Rabenstein/Fläming kann im Einzelfall anordnen, dass Reinigungspflichten erfüllt werden.
- (2) Die Gemeinde Rabenstein/Fläming kann bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen und Schneehöhen Aufträge erteilen, die zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs erforderlich sind. Dies gilt auch für Straßen, die nicht in der Anlage enthalten sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

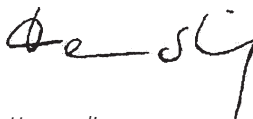
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. seinen Pflichten nach §§ 3 und 5 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang nachkommt,
 3. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 4 und 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) 1. Ordnungswidrigkeiten können bei Missachtung mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gelten in der jeweils gültigen Fassung. Der Amtsdirektor ist zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG.

§ 8

Inkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 25.10.2011



Hemmerling
Amtsdirektor

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Gemeinde Rabenstein/Fläming vom 01.11. bis 31.03. wintergewartet werden

Rädigke- Neuendorf

Straßenname	Fläche Gesamt (in m ²)	von
Am Teich		gesamte Länge
Bergstraße		gesamte Länge
Hauptstraße		gesamte Länge
Hohlweg		gesamte Länge
Mühlenweg		gesamte Länge
Werderstraße		gesamte Länge
Wiesenstraße		gesamte Länge
Dorfstraße		gesamte Länge
Wiesenstraße (Neuendorf)		gesamte Länge
Wittenberger Straße		gesamte Länge
Zum Reiterhof		gesamte Länge

Raben

Straßenname	Fläche Gesamt (in m ²)	von
Dorfstraße		
Brennereiweg		gesamte Länge
Klepziger Weg		gesamte Länge
Mittelende		gesamte Länge
Wittenberger Straße		gesamte Länge
Zur Burg		gesamte Länge
Zur Mühle		gesamte Länge

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek

Groß Marzehns

Straßenname	von
Fläche Gesamt (in m ²)	gesamte Länge
Am Teich	gesamte Länge
Berkauer Weg	gesamte Länge
Chausseestraße	gesamte Länge
Cobbelsdorfer Straße	gesamte Länge
Klepziger Weg	gesamte Länge
Rabener Weg	gesamte Länge
Schulstraße	gesamte Länge
Senster Weg	gesamte Länge
Zur Chaussee	gesamte Länge

Klein Marzehns

Straßenname	von
Fläche gesamt (m ²)	gesamte Länge
Garreyer Weg	gesamte Länge
Hauptstraße	gesamte Länge
Nebenstraße	gesamte Länge
Rabener Weg	gesamte Länge
Teichstraße	gesamte Länge

Garrey-Zixdorf

Straßenname	von
Fläche gesamt (m ²)	gesamte Länge
Dorfstraße	gesamte Länge
Alte Dorfstraße (Zixdorf)	gesamte Länge
Garreyer Straße (Zixdorf)	gesamte Länge
Dorffleck (Wüstemarke)	gesamte Länge

Buchholz

Straßenname	von/bis
Fläche gesamt (m ²)	gesamte Länge
Dorfstraße	bis zur letzten Wohnbebauung
Niemecker Weg	bis zur letzten Wohnbebauung
Gruboer Weg	bis zur letzten Wohnbebauung
Bergstraße	bis zur letzten Bebauung
Weg nach Kranepuhl	bis hinter den Friedhof

Haushaltssatzung des Amtes Niemegek für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 19.09.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.761.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.755.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.727.600 EUR
Auszahlungen auf	1.961.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.727.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.647.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	270.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	44.500 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Gemäß § 139 Abs. 1 der BbgKVerf wird eine allgemeine Amtsumlage in Höhe von 38,50 % Umlagegrundlage für die allgemeine Amtsumlage bildet das Ist-Aufkommen der Realsteuern des Jahres 2009 zuzüglich der allgemeinen Schlüsselzuweisungen für 2011 (Anlage 1).

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 EUR
und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

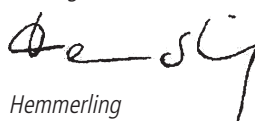
§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 7

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird auf 350.000 EUR festgesetzt.

Niemegk, den 07.10.2011



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

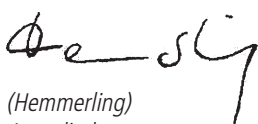
Die vorstehende im Amtsausschuss am 19.09.2011 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2011 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung des Amtes Niemegk wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 07.10.2011



(Hemmerling)
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Stadt Niemegk für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.09.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.248.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.801.300 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.317.400 EUR
Auszahlungen auf	2.730.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.094.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.455.800 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	223.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	197.800 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	76.900 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 300 v. H. |

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

§ 5

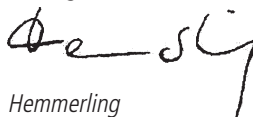
1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	30.000 EUR
und	
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	5.000 EUR

 festgesetzt.

Niemegk, den 27.09.2011



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

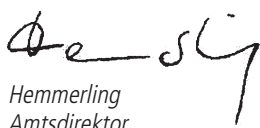
Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk am 13.09.2011 beschlossene Haushaltssatzung 2011 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 27.09.2011


Hemmerling
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.08.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.152.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.345.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.311.400 EUR
Auszahlungen auf	1.422.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.124.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.254.700 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	187.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	157.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.200 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

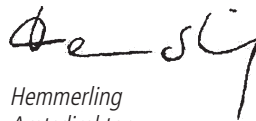
- | | | | |
|----|--|-----------|--|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 200 v. H. | |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 400 v. H. | |
| 2. | Gewerbesteuer | 300 v. H. | |

§ 5

- | | | | |
|----|--|------------|--|
| 1. | Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf | 5.000 EUR | |
| | festgesetzt. | | |
| 2. | Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf | 10.000 EUR | |
| | festgesetzt. | | |

- | | | | |
|----|--|------------|--|
| 3. | Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf | 5.000 EUR | |
| | festgesetzt. | | |
| 4. | Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei: | | |
| | a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf | 30.000 EUR | |
| | und | | |
| | b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 5.000 EUR | |
| | festgesetzt. | | |

Niemeck, den 08.09.2011



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

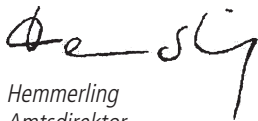
Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 24.08.2011 beschlossene Haushaltssatzung 2011 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 08.09.2011



Hemmerling
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | | | |
|----|---|---------------|--|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | | |
| | ordentlichen Erträge auf | 867.600 EUR | |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 1.016.500 EUR | |
| | außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR | |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR | |

- | | | | |
|----|---|---------------|--|
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | | |
| | Einzahlungen auf | 1.050.500 EUR | |
| | Auszahlungen auf | 1.138.000 EUR | |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | | | |
|---|--|-------------|--|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | | 795.800 EUR | |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | | 855.900 EUR | |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | | 254.700 EUR | |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | | 275.300 EUR | |

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.800 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

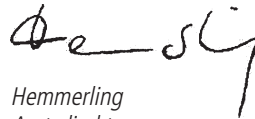
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und	30.000 EUR
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	5.000 EUR

 festgesetzt.

§ 6

entfällt

Niemegk, den 07.10.2011



Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 05.10.2011 beschlossene Haushaltssatzung 2011 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 07.10.2011



Hemmerling
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Abwasserentsorgungsverband Niemegk – Einladung zur Verbandsversammlung

Hiermit berufe ich die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk für den 14. Dezember 2011, 19.00 Uhr ein. Die Sitzung findet im Dienstgebäude des Amtes Niemegk, Dienstzimmer des Amtsdirektors, in 14823 Niemegk, Großstraße 7 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung

2. Feststellungen

- 2.1. Ordnungsgemäße Einberufung
- 2.2. Beschlussfähigkeit – Stimmverteilung
- 2.3. Ergänzung der Tagesordnung
- 2.4. Vorlage der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 20. Juli 2011
- 2.5. Benennung des Mitgliedes für die Unterzeichnung der Niederschrift

3. Information und Beratung

- 3.1. Bericht des Verbandsvorstehers
- 3.2. Bericht des Betriebsführers

4. Beschlüsse

- 4.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2010
Beschlusnummer 46-08/11
- 4.2. Verwendung des Jahresergebnisses 2010
Beschlusnummer 47-08/11
- 4.3. Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2010
Beschlusnummer 48-08/11
- 4.4. Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung 2011
Beschlusnummer 49-08/11

4.5. Wirtschaftsplan 2011

Beschlusnummer 54-08/11

4.6. Wirtschaftsplan 2012

Beschlusnummer 50-08/11

4.7. Festsetzung des Kassenkreditrahmens für das Wirtschaftsjahr 2012

Beschlusnummer 51-08/11

4.8. 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Beschlussvorlage 52-08/11

4.9. 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Beschlusnummer 53-08/11

5. Sonstiges

Niemegk, 26. Oktober 2011

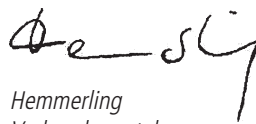
Dr. Linthe

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung zur Verbandsversammlung am 14. Dezember 2011 an.

Niemegk, 26. Oktober 2011



Hemmerling

Verbandsvorsteher

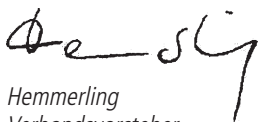
Gemeinsamer Hinweis für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Abwasserentsorgungsverbandes (AEV) Niemegk

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk weise ich hiermit darauf hin, dass der Landrat des Landkreises Potsdam - Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde die

– Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 18, Nummer 09 am 26. September 2011 öffentlich bekannt gemacht hat.

Niemegk, 27. Oktober 2011



Hemmerling

Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen